



Prüfungsordnung für die Durchführung der Externenprüfung des Masterprogramms Technology Management mit dem Abschluss Master of Engineering

Vom 16.11.2018

Rechtsgrundlage

Aufgrund von § 32 Abs. 3 in Verbindung mit § 33 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) in der Neufassung vom 01.04.2014 (GBl. S.99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.03.2018 (GBl. S. 85) sowie der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Reutlingen vom 29.07.2015 hat der Senat der Hochschule Reutlingen mit Beschluss vom 26.10.2018 diese Prüfungsordnung in der nachstehenden Neufassung beschlossen. Der Präsident der Hochschule Reutlingen hat gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG am 16.11.2018 zugestimmt.

Ziel / Präambel

Ziel der Externenprüfung ist es, Mitarbeitern von Unternehmen oder Selbständigen durch ein berufsbegleitendes Teilzeitstudium den Erwerb des akademischen Grads "Master of Engineering" zu ermöglichen. Dies können sowohl Hochschulabsolventen als auch Professionals mit Berufserfahrung sein.

Die Teilnehmer erwerben die fachlichen Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten, um Fragestellungen ihres Berufsbildes und Probleme der Praxis mit wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen selbstständig, praxisnah und unter Berücksichtigung internationaler Entwicklungen zu bearbeiten. Außerdem erweitern sie ihre Managementkompetenzen.

Die Teilnehmer des vorbereitenden Studienprogramms für die Externenprüfung erwerben berufliche Kompetenzen für Management- und Spezialistentätigkeiten in nationalen und internationalen Unternehmen. Dazu zählen insbesondere Vertiefungen in den Bereichen Technologie und Projektmanagement, Methoden- und Sozialkompetenzen sowie die Befähigung zu verantwortlichem Handeln. Die Module des Studienprogramms sind anwendungs- und praxisorientiert.



§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für die Prüfung von nicht immatrikulierten Studierenden (Externenprüfung) zum Abschluss Master of Engineering (M. Eng.) im Bereich "Technology Management".

§ 2 Anwendung des allgemeinen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Reutlingen

Der jeweils gültige Allgemeine Teil der Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium der Hochschule Reutlingen findet Anwendung, soweit in dieser Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt ist.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen zur Externenprüfung

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Externenprüfung sind:

1. ein abgeschlossenes qualifiziertes Hochschulstudium mit mindestens 180 ECTS Leistungspunkten
2. die erfolgreiche Teilnahme an einem Auswahlgespräch. Die Funktion des Auswahlgesprächs liegt in der Evaluation persönlicher Eigenschaften der Teilnehmer. Die Evaluationspunkte des Auswahlgesprächs beziehen sich auf die Kriterien (1) Kommunikationsverhalten, (2) Problemlösungsverhalten und Strukturierung, (3) Engagement und Initiative sowie (4) Grundlagen technischer Kompetenzen. Die vier Kriterien werden durch modulverantwortliche Professoren des Studienprogramms in Form von offenen Fragestellungen an die Teilnehmer getestet. Die einzelnen Kriterien müssen jeweils mit mindestens mit der Note 4,0 bestanden werden. Die Gesamtbewertung ergibt sich durch den Durchschnitt über die vier Kriterien, wobei alle Kriterien mit der gleichen Gewichtung eingehen.

Machen Bewerber ggf. durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung bzw. Behinderung ganz oder teilweise nicht in der Lage sind, das Auswahlgespräch ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Externenprüfung gestattet werden, dass die Zeit für das Auswahlgespräch angemessen verlängert wird oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen sind. Ein Härtefallantrag bzw. ein ärztliches Attest müssen spätestens bis drei Arbeitstage vor Durchführung des Auswahlgesprächs beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Externenprüfung vorgelegt werden.

3. die Planung einer geeigneten Vorbereitung zur Externenprüfung durch die Knowledge Foundation@Reutlingen University.
4. gute Beherrschung der deutschen Sprache und der englischen Sprache (Niveau B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen GER).

- (2) Teilnehmern, die in ihrem Bachelor-Studium weniger als 210 ECTS-Punkte erworben haben, können im Rahmen der Zulassung Kenntnisse und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, im Umfang von bis zu 30 ECTS-Punkten anerkannt werden. Im Übrigen müssen die Bewerber/innen, die zum Zeitpunkt der Zulassung durch den ersten Hochschulabschluss weniger als 210 ECTS-Punkte nachgewiesen haben, ein zusätzliches Modul „Forschungs- und Entwicklungsprojekt“ ableisten. Die Einzelheiten regelt eine Richtlinie des Prüfungsausschusses zur Anerkennung der 30 ECTS entsprechenden Qualifikationen.

§ 4 Zulassungsverfahren zur Externenprüfung

- (1) Der Antrag auf Zulassung muss vor dem Erbringen der ersten Modulprüfung eingereicht werden. Dem Antrag sind beizufügen:
1. ein lückenloser Lebenslauf in tabellarischer Form und ein Lichtbild neuesten Datums,
 2. eine amtlich beglaubigte Kopie des Prüfungszeugnisses des Studiums, das Voraussetzung für die Zulassung ist,
 3. ein Nachweis über die erbrachten ECTS Leistungspunkte aus dem Studium, das Voraussetzung für die Zulassung ist,
 4. ein Nachweis über die hinreichende Vorbereitung zur Externenprüfung bei der Knowledge Foundation@Reutlingen University
 5. Gegebenenfalls Nachweise der deutschen Sprachkenntnisse, wenn die Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben wurde. Der Nachweis erfolgt in der Regel durch den TestDaF (Test Deutsch als Fremdsprache) oder einer äquivalenten Sprachprüfung gemäß der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT). Nachweise über englische Sprachkompetenzen in Form einer entsprechenden Sprachprüfung, eines Transkripts aus dem Erststudium oder durch Praxis- oder Weiterbildungsbescheinigung aus Berufstätigkeit.
- (2) Über die Zulassung zur Externenprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss für die Externenprüfung (vgl. § 6) bzw. ein Beauftragter aus diesem Gremium. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Prüfungsleistungen der Externenprüfung

- (1) Die zum Abschluss notwendigen Module sind der Tabelle 1 (Erststudium mit mindestens 210 ECTS Leistungspunkten) bzw. der Tabelle 2 (Erststudium mit mindestens 180 ECTS Leistungspunkten) und dem jeweiligen Modulhandbuch zu entnehmen.

- (2) Die Verantwortung für die Abnahme der einzelnen Prüfungsleistungen inklusive der Master Thesis obliegt dem jeweiligen Modulverantwortlichen. Modulverantwortliche können nur hauptamtliche Hochschullehrer der Hochschule Reutlingen sein.
- (3) Höchstens 50% der Veranstaltungen zur Prüfungsvorbereitung sollten von Professoren der Hochschule Reutlingen durchgeführt werden.
- (4) Jedes Modul muss mindestens mit der Note 4,0 bestanden werden. Die Teilnehmer haben die Möglichkeit maximal zwei Modulprüfungen, die bei der ersten Wiederholung (2. Versuch) mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet wurden, nochmals zu wiederholen, wobei die Form der Wiederholungsprüfung abweichend zu den bisherigen Prüfungsformen des Moduls sein kann. Wird eine Modulprüfung in der 2. Wiederholung (3. Versuch) nicht bestanden, so gilt sie als endgültig nicht bestanden und der Prüfungsanspruch entfällt. Der Wiederholungstermin wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt.
- (5) Die Gesamtnote wird gemäß der Gewichtung nach ECTS Punkten in den im Anhang befindlichen Tabellen festgelegt.

§ 6 Prüfungsausschuss für Externenprüfung

- (1) Für die Externenprüfung gibt es einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen. Zwei der Mitglieder sind hauptamtliche Hochschullehrer der Hochschule Reutlingen und ein Mitglied ist der Leiter der Abteilung Studium und Studierende der Hochschule Reutlingen.
- (2) Die Leiter des Programms zur Vorbereitung der Externenprüfung der Knowledge Foundation @ Reutlingen University dürfen nicht gleichzeitig Mitglied im Prüfungsausschuss sein. Sie können als beratende Mitglieder am Prüfungsausschuss teilnehmen.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre. Die Hochschulleitung der Hochschule Reutlingen bestellt die Mitglieder.

§ 7 Master Thesis

- (1) Die Anmeldung zur Master Thesis kann frühestens nach dem Bestehen von Modulen im Umfang von 48 ECTS Leistungspunkten (Erststudium mit mindestens 210 ECTS Leistungspunkten) bzw. 78 ECTS Leistungspunkten (Erststudium mit mindestens 180 ECTS Leistungspunkten) erfolgen. Spätestens 2 Monate nach dem Bestehen aller Module bis auf das Modul Master Thesis ist die Masterthesis anzumelden. Das Thema der Master Thesis muss so definiert sein, dass es berufsbegleitend innerhalb von 6 Monaten bearbeitet werden kann.

- (2) Die Bearbeitungszeit kann aus Gründen, die von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten sind, um höchstens 2 Monate verlängert werden. Über die Verlängerung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag des nicht immatrikulierten Studierenden.
- (3) Die Master Thesis ist in deutscher oder englischer Sprache in drei gedruckten und fest gebundenen Exemplaren abzugeben. Zusätzlich ist eine elektronische Version der Master Thesis in elektronischer Form abzugeben.
- (4) Vor der Festsetzung der Note zur endgültigen Bewertung findet ein Kolloquium statt. Dieses erstreckt sich auf den Inhalt der Master Thesis und sollte nicht länger als 45 Minuten dauern. Näheres insbesondere zur Gewichtung des Kolloquiums ist im Modulhandbuch geregelt.
- (5) Ist die Master Thesis mit der Note "nicht ausreichend" bewertet worden, kann sie einmal wiederholt werden.

§ 8 Masterurkunde, -zeugnis und -grad

- (1) Es wird der akademische Grad "Master of Engineering" (M. Eng.) verliehen, für welchen 90 (Tabelle 1) bzw. 120 (Tabelle 2) ECTS Leistungspunkte erbracht werden müssen. Die Gesamtnote der Abschlussprüfung ermittelt sich aus dem entsprechend ECTS gewichteten Durchschnitt der Modulprüfungen und der Abschlussarbeit gemäß Tabelle 1 bzw. 2.
- (2) Hat die zu prüfende Person alle Module bestanden, gilt die Externenprüfung als erfolgreich abgeschlossen. Über die Ergebnisse wird ein Masterzeugnis ausgestellt, in welchem zu vermerken ist, dass der Masterabschluss als Externenprüfung abgelegt wurde.
- (3) Das Diploma Supplement enthält eine ECTS Einstufungstabelle für die Abschlussnote. Diese basiert auf den Abschlussnoten der letzten drei Absolventenjahrgänge.

§ 9 Prüfungsgebühren

Es werden Prüfungsgebühren gemäß der Gebührensatzung der Hochschule Reutlingen in der jeweils gültigen Fassung erhoben. Sie werden nach Zulassung zur Externenprüfung fällig.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für alle Teilnehmer des Studienprogramms M.Eng. Technology Management, die ab dem Sommersemester 2019 zur Externenprüfung zugelassen werden. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung über die Externenprüfung M.Eng. Technology Management vom 17.06.2015 außer Kraft.

Reutlingen, den 16.11.2018

A handwritten signature in black ink, consisting of several fluid, connected strokes. The signature is positioned above the printed name.

Professor Dr. Hendrik Brumme
Präsident

Tabelle 1: Prüfungsplan M. Eng. Technology Management
mit Erststudium 210 ECTS Leistungspunkten

Code	Modul/Teilmodul	ECTS Credits	Prüfungsform ¹	Art der Benotung ²	Sprache
M1	Technische Grundlagen I Technology Fundamentals I	6	KL2	b	d
M2	Technische Grundlagen II Technology Fundamentals II	6	KL2	b	d
M3	Technisches Projekt Management Engineering Project Management	8	RE	b	e
M4	Ingenieurwissenschaft (Maschinenbau) Engineering Technology (Mechanical Engineering)	8	KL2	b	d
M5	Angewandte Ingenieurwissenschaft Advanced Technology	6	KL2	b	d
M6	Qualitätsmanagement und Projekt Planung Quality Management and Project Planning	6	KL2	b	d
M7	Produkt- und Innovationsmanagement Management of Product and Innovation	4	MP30	b	d
M8	Internationales Marketing und Management International Marketing and Management	8	MP30	b	d
M9	Praktisches Technologie-Projekt Engineering Project	8	PA	b	d
M10	Masterarbeit Master Thesis	30	MT	b	d/e
Summe		90	—	—	—

¹ HA = Hausarbeit, KL = Klausur (mit Angabe der Dauer in Stunden), MP = Mündliche Prüfung (mit Angabe der Dauer in Minuten), PA = Projektarbeit, RE = Referat, MT = Master Thesis

² b = benotet, u = unbenotet
d = deutsch, e = englisch

Tabelle 2: Prüfungsplan M. Eng. Technology Management
mit Erststudium 180 ECTS Leistungspunkten

Code	Modul/Teilmodul	ECTS Credits	Prüfungsform ³	Art der Benotung ⁴	Sprache
M1	Technische Grundlagen I Technology Fundamentals I	6	KL2	b	d
M2	Technische Grundlagen II Technology Fundamentals II	6	KL2	b	d
M3	Technisches Projekt Management Engineering Project Management	8	RE	b	e
M4	Ingenieurwissenschaft (Maschinenbau) Engineering Technology (Mechanical Engineering)	8	KL2	b	d
M5	Angewandte Ingenieurwissenschaft Advanced Technology	6	KL2	b	d
M6	Qualitätsmanagement und Projekt Planung Quality Management and Project Planning	6	KL2	b	d
M7	Produkt- und Innovationsmanagement Management of Product and Innovation	4	MP30	b	d
M8	Internationales Marketing und Management International Marketing and Management	8	MP30	b	d
M9	Praktisches Technologie-Projekt Engineering Project	8	PA	b	d
M10	Masterarbeit Master Thesis	30	MT	b	d/e
M11	Forschungs- und Entwicklungsprojekt Project Research and Development	30	PA	u	
Summe		120	—	—	—

³ HA = Hausarbeit, KL = Klausur (mit Angabe der Dauer in Stunden), MP = Mündliche Prüfung (mit Angabe der Dauer in Minuten), PA = Projektarbeit, RE = Referat, MT = Master Thesis

⁴ b = benotet, u = unbenotet

d = deutsch, e = englisch